

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 108/13 B

L 10 AL 77/12 (Bayerisches LSG)
S 5 AL 663/04 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2013 durch
die Richter Dr. F i c h t e - als Vorsitzenden - und M u t s c h l e r
sowie die Richterin S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Der Kläger begehrt von der Beklagten die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe. Das Sozialgericht Nürnberg hat die Klage mit Urteil vom 7.12.2011 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 30.7.2013 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil des LSG hat der Kläger mit einem am 26.9.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) durch Telefax eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt und mit weiterem Schriftsatz vom 28.10.2013 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist antragsgemäß bis zum 28.11.2013 verlängert worden.
- 2 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) begründet worden. Daher muss das Rechtsmittel in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 2 S 1 und 2, Abs 4 S 1 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

